

Satzung

des Jugendtreffs Ebermergen 1977 e. V.

Der Jugendtreff Ebermergen ist eine freie, unabhängig, nach demokratischen Prinzipien organisierte Interessengemeinschaft. Sie ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugendtreff Ebermergen“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ebermergen
- (3) Der Jugendtreff Ebermergen besteht in Form eines eingetragenen Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, für die jugendlichen von Ebermergen den bestehenden Jugendtreff in Selbstverwaltung zu betreiben und darin Aktivitäten mit folgender Zielsetzung zu unterstützen
 - Sinnvolle Freizeitgestaltung ohne kommerziellen Lokalbetrieb (durch gesellige Abende, Zeltlager ...)
 - Erfahrungsaustausch und Diskussionen (z. B. durch entsprechende Abende mit Referenden)
 - Anregungen zu gesellschaftspolitischem Engagement (z. B. durch Übernahme von Aufgaben und Mitarbeit im Verein)
 - Kreative, musische, Sportliche, und Kulturelle Betätigung (z. B. durch entsprechende Gruppenarbeit)
- (2) Außerdem unterstützt der Verein die Forderung nach einem Jugendzentrum mit hauptamtlichem Personal für den Stadtbereich Harburg mit all seinem Ortsteilen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere die Förderung der Jugendarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig,; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 AO 1977 infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

§ 4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein mit schriftlicher Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nur durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung anfechtbar.
- (4) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, aus dem Verein auszutreten.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der Vorstandschaft die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Ausschluss tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

§ 8 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist jedes Vereinsmitglied

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand (§ 11)
- b) Die Mitgliederversammlung (§§ 12 – 15)

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und 3 Beisitzern
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Erreicht keiner der Bewerber für die Vorsitzenden die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen. Bei einer Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Bei vorzeitiger Amtsniederlegung ist eine Neuwahl binnen 14 Tagen abzuhalten.
- (5) Die vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur durch Beschluss von 2/3 aller Anwesenden der Mitgliederversammlung möglich.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal jährlich zu berufen. Außerdem auf schriftlichen Antrag von ¼ der Mitglieder.
- (2) Sinn und Zweck der Mitgliederversammlung ist es, eine grundlegende Überprüfung der geleisteten Arbeit vorzunehmen, das weitere Vorgehen festzulegen, Wahlen durchzuführen und den Kassenbericht zu prüfen.

§ 13 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung

§ 15 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die in Versammlungen (Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen) gefassten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 16 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen, sowie Auflösung des Vereins sind nur durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss bei Anwesenheit von ¾ aller Mitglieder möglich.